



Brandschutzinformation >

NEUSS.DE

Leitfaden 40.15

Löschwasserbehälter

Stand: Mai 2020



Amt für Brandschutz
und Rettungswesen

| Inhaltsverzeichnis | | Seite |
|---------------------------|--|--------------|
| 1 | Allgemeines | 3 |
| 2 | Unterirdische Löschwasserbehälter | 3 |
| 3 | Oberirdische Löschwasserbehälter | 4 |

1 Allgemeines

Löschwasserbehälter sind i.d.R. Bestandteil einer objektbezogenen Löschwasserversorgung. Es werden grundsätzlich zwei Typen unterschieden:

- Unterirdische Löschwasserbehälter (DIN 14230)
- Oberirdische Löschwasserbehälter (Ausnahmefall)

Löschwasserbehälter sind grundsätzlich in Anlehnung an die DIN 14230 auszuführen. Ergänzungen werden im Folgenden dargestellt.

Einzelheiten zur Ausführung der Löschwasserbehälter sind aus einsatztaktischen Gründen mit der Feuerwehr Neuss, Abteilung 372 – Gefahrenvorbeugung, schon in der Planungsphase, abzustimmen.

2 Unterirdische Löschwasserbehälter

- Löschwasserbehälter sind nach der DIN 14230 unterirdische, erdüberdeckte Speicher für die vom Trinkwassernetz unabhängige Versorgung mit einer oder mehreren Löschwasserentnahmestellen.
- Erlaubt sind sowohl einzelne unterirdische Löschwasserbehälter, die die gesamte Löschwassermenge fassen können, als auch die Verbindung mehrerer unterirdischer Einzelbehälter zu einem unterirdischen gesamten Löschwasserbehälter. Die Summe der Einzelbehälter ergibt dann das Fassungsvermögen des Löschwasserbehälters.
- Die Einteilung der Löschwasserbehälter erfolgt nach dem Fassungsvermögen:
 - kleine Löschwasserbehälter müssen ein nutzbares Fassungsvermögen von 75 m³ bis 150 m³ und mindestens 1 Saugrohr,
 - mittlere von mehr als 150 m³ bis 300 m³ und mindestens 2 Saugrohre und
 - große mehr als 300 m³ Löschwasser und mindestens 3 Saugrohre haben.
- Für Löschwasserbehälter mit einem kleineren nutzbaren Fassungsvermögen als 75 m³ ist der Nachweis der erforderlichen Löschwassermenge zu erbringen.
- Die Wassertiefe muss mindestens 2 m betragen.
- Die geodätische Saughöhe von 7,5 m darf nicht überschritten werden.
- Der Behälter muss für Kontroll- und Wartungszwecke begehbar oder befahrbar sein.
- Der Löschwasserbehälter muss so ausgeführt sein, dass das gesamte Volumen inspiziert und gereinigt werden kann.
- Die Löschwasserbehälter sind mit und ohne Pumpensumpf zulässig. Bei Behältern mit Pumpensumpf muss senkrecht unter dem Saugrohr ein mindestens 150 mm tiefer Sumpf vorhanden sein. Die Grundfläche des Pumpensumpfes muss bei einem Innendurchmesser des Saugrohres von 125 mm als Einzelabnahme mindestens H x B x L = 150 mm x 750 mm x 812,5 mm betragen. Wird auf einen Pumpensumpf verzichtet, muss das Saugrohr mindestens 150 mm über der Bodenplatte enden.

- Der Behälter muss dem Gewicht der Erdlast und eines Feuerwehrfahrzeuges mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 18 t standhalten.
- Das Löschwasservolumen muss jederzeit eisfrei bleiben.
- Die Verbindungsrohre zwischen Einzelbehältern müssen insgesamt mindestens den 4-fachen hydraulischen Querschnitt aller Saugleitungen aufweisen. Je Entnahmestelle mit einem Saugrohranschluss von DN 125 beträgt der Durchmesser der Verbindung mindestens DN 250.
- Die unter den Verbindungsrohren befindliche Wassermenge darf nicht auf das Nutzvolumen angerechnet werden.
- Jeder Löschwasserbehälter muss mindestens mit einem Belüftungsrohr mit einem Durchmesser von mindestens DN 100 ausgestattet werden. Das Belüftungsrohr muss gegen Verschmutzung gesichert sein. Es darf in der Schachthabdeckung oder in unmittelbarer Nähe des Saugrohres angebracht werden. Bei mehreren Behältern ist für jeden einzelnen Behälter mindestens ein Lüftungsrohr zu realisieren.
- Die Saug-/ Entnahmestellen sowie ggf. Bedieneinrichtungen sind im sicheren Bereich vorzusehen, d.h. außerhalb des Trümmerschattens des Objektes.
- Vor jeder Saug-/ Entnahmestelle ist eine einfach zu erreichende Feuerwehr-Bewegungsfläche vorzusehen (DIN 14090).

Informationen bzgl. „bauliche Anforderungen an Flächen für die Feuerwehr“ (20.11) stehen auf der Internetseite der Stadt Neuss unter www.neuss.de/leben/brandschutz/downloads im Download-Bereich zur Verfügung.

Hier stehen die aktuellen Leitfäden und Infoblätter für die unterschiedlichen brandschutztechnischen Themen zur Verfügung.

- Die Saug-/ Entnahmestelle ist mit einem Sauganschluss nach DIN 14244 auszuführen (A-Festkupplung).
- Es ist eine eindeutige Beschilderung nach DIN 4066 (schwarz auf weiß mit rotem Rahmen) vorzusehen. Diese ist im Vorfeld mit der Feuerwehr Neuss abzustimmen. (Hinweisschilder: Löschwasserbehälter, Fassungsvermögen (m³), ggf. Objektadresse und Objektnummer).
- Es kann sinnvoll bzw. erforderlich sein einen Anfahrtschutz vorzusehen.

3 Oberirdische Löschwasserbehälter

Die DIN 14230 bezieht sich nur auf Unterirdische Löschwasserbehälter. Oberirdische Löschwasserbehälter stellen nur einen Ausnahmefall dar, beispielsweise als temporäre Lösung.

Soll ein oberirdischer Löschwasserbehälter geplant werden ist dies im Vorfeld der Planung mit der Feuerwehr Neuss, Abteilung 372 – Gefahrenvorbeugung abzustimmen.